

Themenfeld 3: Reviewertätigkeit

Auch die Begutachtung von zur Publikation eingereichten Zeitschriftenartikeln ist mit Interessenkonflikten verbunden – warum sollte man die Publikation eines Artikels empfehlen, mit dem man selber um freie „Slots“ konkurriert? Müsste man nicht auch angeben, ob man den Artikel und/oder die Autor/innen kennt? Sollte es für den Review einen Unterschied machen, ob das Zieljournal eine A-, B- oder C-Zeitschrift ist? Dies sind Fragen, die in den von einigen Zeitschriften herausgegebenen Hinweisen an die Reviewer nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der Aufgaben und der Verantwortung von Gutachterinnen und Gutachtern wissenschaftlicher Zeitschriften gibt es keinen einheitlichen Standard. Viele Journale veröffentlichen keine oder nur kaum konkrete Hinweise dazu, was sie in dieser Hinsicht von Gutachtern erwarten, sondern beschränken sich auf die Darstellung der Ziele und Qualitätsansprüche unter „Aims and Scope“.

Die DFG äußert sich in ihren Empfehlungen hierzu folgendermaßen:¹

DFG, Empfehlung 12

Wissenschaftliche Zeitschriften sollen in ihren Autorenrichtlinien erkennen lassen, dass sie sich im Hinblick auf die Originalität eingereicherter Beiträge und die Kriterien für die Autorschaft an der besten international üblichen Praxis orientieren. Gutachterinnen und Gutachter eingereicherter Manuskripte sollen auf Vertraulichkeit und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichtet werden.

Hinsichtlich der Begutachtung für Förderorganisationen, formuliert die DFG wie folgt:

DFG, Empfehlung 15

Förderorganisationen sollen ihre ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter auf die Wahrung der Vertraulichkeit der ihnen überlassenen Antragsunterlagen und auf Offenlegung von Befangenheit verpflichten. Sie sollen die Beurteilungskriterien spezifizieren, deren Anwendung sie von ihren Gutachterinnen und Gutachtern erwarten. Unreflektiert verwendete quantitative Indikatoren wissenschaftlicher Leistung (z. B. sogenannte impact-Faktoren) sollen nicht Grundlage von Förderentscheidungen werden.

Erläuterungen

Auch Gutachterinnen und Gutachtern können formulierte Standards zur Orientierung bei ihrer Arbeit dienen. Die Vertraulichkeit des fremden Ideenmaterials, zu dem ein Gutachter Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte, und sei es auch nur zur Hilfe bei der Begutachtung, absolut aus. Um eine objektive und an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Bewertung zu sichern, müssen die Förderorganisationen ihre Gutachter so auswählen, dass Befangenheit und jeder Anschein von ihr vermieden werden. Wo dies im Einzelfall nicht gelungen ist, müssen Gutachter eventuelle Interessenkonflikte oder Befangenheiten, die in der Person des Antragstellers oder dem angestrebten Projekt begründet sein können, anzeigen. Die Anzeige von Interessenkollisionen liegt auch im Interesse des Gutachters, der seinen Ruf als den eines fairen und neutralen Sachverständigen festigt.

Die Richtlinien über Vertraulichkeit und den Umgang mit Befangenheit müssen als Anknüpfung für Reaktionen auf Missbrauch der Gutachterposition taugen. Anders als in den Richtlinien für Antragstellerinnen und Antragsteller kommen freilich Vertragsstrafen, die vor dem Beginn einer Begutach-

¹ Vgl. DFG 2013, http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/

... tung zu vereinbaren wären, nicht in Betracht. Die Gutachtertätigkeit ist ein Ehrenamt. Jede auch nur hypothetische Unterstellung unredlichen Verhaltens würde hier abschreckend und demotivierend wirken. Daran ändert das Auftragsverhältnis, das im rechtlichen Sinne möglicherweise zwischen den Gutachtern und der Förderorganisation zustande kommt, nichts (28). Reaktionen auf Fehlverhalten von Gutachtern sollten daher allgemein in den Regelungen der Förderorganisationen vorgesehen sein, im Gegensatz zu Vereinbarungen mit jedem Einzelnen. Für den Fall des Verdachts der Verwendung fremder Ideen für eigene Projekte oder anderer gravierender Formen des Vertrauensbruchs durch einen Gutachter empfiehlt die Kommission den Einsatz von Sachverständigen zur schnellstmöglichen Aufklärung. ...

Zu den Möglichkeiten einer effektiven Qualitätssicherung durch Gutachterinnen und Gutachter führt die DFG aus:

DFG, Kapitel 2.4 Veröffentlichungen

... Oft enthalten die regelmäßig veröffentlichten Hinweise für Autoren eine Beschreibung des Begutachtungsprozesses und Angaben über Fristen und Erfolgsquoten (Anteil der angenommenen Arbeiten an den eingereichten), ... Die Begutachtung ist in doppelter Weise eine kritische Phase für Publikationsmanuskripte. Einerseits birgt sie Gefahren für die Autoren, weil urheberrechtlich oder patentrechtlich noch ungeschützte Ideen, Forschungsergebnisse und Formulierungen an Personen weitergegeben werden, deren Identität die Autoren in der Regel nicht kennen (fast alle derartigen Begutachtungsverfahren sind anonym, und wenige Gutachterinnen und Gutachter durchbrechen von sich aus die Anonymität) und die ihre unmittelbaren Konkurrenten sein können. Typische Vorsichtsmaßnahmen der Zeitschriftenherausgeber sind sorgfältige Auswahl der Begutachtenden unter Vermeidung von Angehörigen derselben „Schule“ und ihrer erklärten Gegner, die Verpflichtung der Gutachterinnen und Gutachter auf Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit und die Setzung kurzer Fristen für die Begutachtung.

Andererseits ist argumentiert worden, die Gutachterinnen und Gutachter müssten Datenmanipulationen und Fälschungen zuverlässig erkennen können und seien im Rahmen ihrer Prüfung dazu auch moralisch verpflichtet. Faktisch trifft dieses Argument die Wirklichkeit nur begrenzt. Herausgeber und Begutachtende entdecken in der Tat viele Ungereimtheiten mit der Folge, dass Publikationsmanuskripte nachgebessert werden oder (zumindest in der betreffenden Zeitschrift) nicht erscheinen. ... Die Erwartung einer stets wirksamen Identifizierung von Unregelmäßigkeiten geht jedoch fehl: Weder stehen den Gutachterinnen und Gutachtern die Originaldaten zur Verfügung noch hätten sie die Zeit, die Experimente oder Beobachtungen zu wiederholen, selbst wenn dies regelmäßig möglich wäre. Auch in diesem Stadium wissenschaftlicher Selbstkontrolle ist das wechselseitige Vertrauen eine wesentliche Grundlage des Systems. Eben dadurch ist es so verletzlich durch unredliches Verhalten.

Wahrscheinlicher ist die Entdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Überprüfung publizierter Ergebnisse durch andere Gruppen. ...

Die Empfehlungen der DFG bieten eine sehr gute Orientierung. Gutachterinnen und Gutachter haben demnach die Aufgabe, mit aller Redlichkeit, aber unter Wahrung eines zumutbaren Aufwands, zur Qualitätssicherung bzw. zur Verbesserung von Manuskripten beizutragen.

Dabei gibt es selbstverständlich bessere, aber auch schlechtere Praktiken. Sofern das Journal/die Institution, für das/die begutachtet werden soll, keine spezifizierten Richtlinien für Gutachterinnen und Gutachter herausgegeben hat, gelten die üblichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens.

Darüber hinaus sollte Folgendes beachtet werden:

1. Übernahme einer Gutachtertätigkeit

Eine Gutachtertätigkeit sollte nur dann übernommen werden, wenn die Gutachterin bzw. der Gutachter kompetent ist, sich diese Einschätzung nicht ändert, wenn der Gegenstand der Begutachtung detailliert gesichtet wird und es keinerlei Befangenheit gibt, bzw. diese in der gebotenen Art und Weise angezeigt wird.

2. Vertraulichkeit

Üblicherweise wird der Gutachterin bzw. dem Gutachter Anonymität zugesichert. Diese Anonymität dient in erster Linie dem Schutz des Begutachtenden, der so maximale Unabhängigkeit bei der Formulierung seiner Einschätzung hat.

Nicht immer klar ist, ob es der Gutachterin bzw. dem Gutachter selbst grundsätzlich zugestanden wird, freiwillig (und ggf. auf eigene Initiative hin) auf die Anonymität selbst gegenüber dem Begutachteten zu verzichten. Hier ist unterschiedliche Praxis zu beobachten. Es gibt Journale, die hierzu keinerlei Regelungen haben. Einige dieser Institutionen nehmen wohl auch keinen Anstoß an einer Aufgabe der Anonymität durch die Gutachterin bzw. den Gutachter. Andere Organe schließen dies explizit oder auch implizit aus. Vor diesem Hintergrund sollte in jedem Fall vom „Auftraggeber“ klargestellt werden, welcher Umgang mit der Anonymität der Person des Gutachters durch die Institution, aber auch durch die Gutachterin bzw. den Gutachter selbst, erwartet wird.

3. Umgang mit neuen Erkenntnissen

Es ist selbstverständlich, dass die Gutachterin bzw. der Gutachter die ihr bzw. ihm im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter bekannt gewordenen neuen Erkenntnisse nicht dafür nutzen darf, diese unter ihren bzw. seinem Namen zu veröffentlichen oder anderweitig zu nutzen. Das System der Begutachtung beruht hier auf der Vertrauensannahme, wodurch entsprechendes Fehlverhalten regelmäßig ausgeschlossen wird. Zuwiderhandlungen würden mit einem sehr großen Reputationsverlust der Gutachterin bzw. des Gutachters einhergehen, so dass davon auszugehen ist, und dies lehrt auch die jahrzehntelange Erfahrung mit Begutachtungen, dass sich Gutachter hier mit der gebotenen Integrität verhalten.

4. Interessenkonflikte

Grundsätzlich gilt: Mit der Einreichung sind von der Autorin bzw. dem Autor alle Interessenkonflikte und mögliche finanzielle Interessen anzuzeigen. Auf diese Weise kann seitens der zuständigen Herausgeberin bzw. des zuständigen Herausgebers einer Zeitschrift schon weitgehend Sorge dafür getragen werden, dass keine Gutachterinnen und Gutachter gewählt werden, die auf den ersten Blick befangen sein könnten.

a. Nahestehende Personen:

Dennoch auftretende mögliche Interessenkonflikte der Gutachterin bzw. des Gutachters bei der Begutachtung sollten gegenüber dem „Auftraggeber“, z. B. der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber einer Zeitschrift, stets transparent gemacht werden. Letztlich muss die Herausgeberin bzw. der Herausgeber in Zweifelsfällen entscheiden, in welchem Verhältnis fachliche Nähe und Kompetenz im Vergleich zu einem Interessenkonflikt zu bewerten sind. Auch hier gibt es keine klaren Regeln dazu, wann von einer nahestehenden Person auszugehen ist. Der Schluss liegt nahe, dass Beziehungen wie z. B. Lehrer-Schüler-Verhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen, Mitgliedschaft im gleichen Institut, Lehrstuhl oder einer ähnlichen engen organisatorischen Einheit etc. auf einen Interessenkonflikt schließen lassen könnten. Aber selbst in solchen, auf den ersten Blick recht eindeutigen Fällen einer möglichen Befangenheit ist in bestimmten Situationen eine Abwägung erforderlich. Z. B. dann, wenn der Kreis der Expertinnen und Experten in einem Forschungsfeld recht klein ist und daher auf die Expertise der betroffenen Gutachterin bzw. des betroffenen Gutachters nicht verzichtet werden soll. Dann kann durch Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen und Gutachter, die keinen Interessenkonflikt haben, jedoch fachlich etwas entfernter sind, eine Außensicht weiterer Fachleute berücksichtigt werden. Zusammen mit der Einschätzung der zuständigen Herausgeberin bzw. des zuständigen Herausgebers sollte es so möglich sein, ohne ganz auf den Expertenrat zu verzichten, durch entsprechende Gewichtung der Beurteilungen zu einer sinnvollen Bewertung zu kommen.

Während die zuvor genannten Konstellationen hinsichtlich des Interessenkonfliktes noch relativ eindeutig sind, gibt es lockere Beziehungen, die ebenfalls kritisch betrachtet werden könnten. In den Fachgemeinschaften kennt man sich von Konferenzen, ist befreundet, ist ggf. sehr ver-

traut mit der Arbeit, kennt das Papier bereits von Konferenzen und Workshops. Oder es liegen Koautorenschaften zu anderen Fragenstellungen oder auch gemeinsame Projekte vor.

Auch dies sollte transparent gestaltet werden. D. h., die Gutachterin bzw. der Gutachter sollte vor der Begutachtung der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber mitteilen, in welchem Verhältnis sie bzw. er zu der Autorin bzw. dem Autor oder den Autorinnen und Autoren steht. Auch hier muss die Herausgeberin bzw. der Herausgeber abwägen und entscheiden, ob sie bzw. er eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter beauftragen möchte. Auch besteht die Möglichkeit, an der ursprünglichen Gutachterin bzw. dem ursprünglichen Gutachter festzuhalten, wenn auf ihre bzw. seine Expertise nicht verzichtet werden soll und sichergestellt werden kann, dass weitere Einschätzungen von außenstehenden Expertinnen und Experten dazu beitragen können, eine etwaige zu gute oder auch zu schlechte Bewertung durch eine „nahestehende Gutachterin“ bzw. einen „nahestehenden Gutachter“ zu verdeutlichen. Letztlich obliegt es der Herausgeberin bzw. dem Herausgeber, diese Entscheidung zu treffen.

Zum Selbstverständnis einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gehört natürlich, sich mit aller Redlichkeit um eine angemessene Beurteilung zu bemühen. Da es auch einen Wettbewerb und Markt für Gutachterinnen und Gutachter gibt, ist davon auszugehen, dass ein erhebliches Risiko besteht, einen Reputationsverlust zu erleiden für eine unredliche und damit unangemessene (zu günstige oder auch zu ungünstige) Begutachtung.

b. Finanzierung

Ist die Forschung finanziell unterstützt worden, so kann aus einer tatsächlichen oder empfundenen Verpflichtung gegenüber dem Financier ein Interessenkonflikt erwachsen. Auch derartige Interessenkonflikte seitens der Gutachterin bzw. des Gutachters sind aufzudecken. Des Weiteren wird eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die aus einer finanziellen Unterstützung der Autorinnen und Autoren möglicherweise erwachsenden Interessenkonflikte bei der Beurteilung des wissenschaftlichen Beitrags der vorliegenden Arbeit mit berücksichtigen und, falls geboten, dazu auch Stellung nehmen. Da ein in dieser Hinsicht vorliegender möglicher Interessenkonflikt durch die Autorinnen und Autoren offenzulegen ist, ist dies für die Gutachterin bzw. den Gutachter üblicherweise leicht ersichtlich.

c. Mitarbeit in Gremien

Entsprechendes gilt bei Interessenkonflikten, die aus einer Mitarbeit in Gremien als Expertin bzw. Experte, z.B. Beirat, Finanzausschuss, wissenschaftlicher Beirat, erwachsen könnten.

Damit sind die Quellen möglicher Interessenkonflikte nicht erschöpfend beschrieben. Die Hinweise dürften aber dazu geeignet sein, solche zu erkennen und mit diesen mit der gebotenen Redlichkeit umzugehen, ohne auf den Rat von Expertinnen bzw. Experten im Einzelfall verzichten zu müssen oder gar eine Zusammenarbeit mit Unternehmen und Institutionen unmöglich zu machen, sondern stets eine Würdigung des Einzelfalls vornehmen zu können.

5. Fokus/Ranking der Zeitschrift

Eine Begutachtung ist immer vor dem Hintergrund des Profils der Zeitschrift/des Mediums durchzuführen. Mängel sind auch dann zu benennen, wenn es um eine Begutachtung für eine Zeitschrift mit einem geringeren Qualitätsanspruch geht. Ob eine im Begutachtungsprozesse aufgedeckte Schwäche in einem Beitrag letztlich dazu führt, dass dieser Beitrag nicht für eine Publikation in Frage kommt, entscheidet letztlich die Herausgeberin bzw. der Herausgeber, der für die angemessene Qualität der angenommen Beiträge gerade steht und dabei auch das tatsächliche bzw. angestrebte Qualitätsniveau (ggf. unter Berücksichtigung von Rankings) in die Entscheidung einfließen lässt. Das Urteil der Gutachterin bzw. des Gutachters ist hierbei eine wichtige Entscheidungshilfe.

6. Kontrollintensität

Prinzipiell sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter einen Aufsatz vollumfänglich beurteilen und damit z. B. auch die Qualität mathematischer Herleitungen, statistischer Auswertungen etc. prüfen. Dies muss der Gutachterin bzw. dem Gutachter aber de facto auch möglich sein, d.h. der Gutachterin bzw. Gutachter müssen hinreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diese Überprüfung ermöglichen. Es ist denkbar, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter sich zwar in der Lage sieht, einen Teil des Beitrags zu überprüfen, aber bei bestimmten, z. B. methodischen Details, sich nicht für hinreichend kompetent erachtet. Dies sollte sie bzw. er möglichst frühzeitig gegenüber ihrem bzw. seinem „Auftraggeber“ offenlegen. Es kann gute Gründe dafür geben, dass diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter dennoch einen wertvollen Beitrag zur Begutachtung leisten kann. Für die Prüfung der Teile eines Beitrags, die diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter nicht betrachtet, würden dann idealerweise weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzuzogen werden.

Zu den Aufgaben einer Gutachterin bzw. eines Gutachters gehört es auch, den Neuigkeitsgrad eines Beitrags zu beurteilen. In diesem Sinne ist sie bzw. er als Expertin bzw. Experte zu sehen, die bzw. der das einschlägige Schrifttum kennt. Sollte sich eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht vollumfänglich als Expertin bzw. Experte auf einem Gebiet sehen, so ist dies ebenfalls darzulegen. Nur dann kann ein „Auftraggeber“ beurteilen, inwieweit die Expertise der Gutachterin bzw. des Gutachters mit dazu beitragen kann, vor Plagiaten zu schützen bzw. unzureichende Erkenntnisbeiträge zu erkennen.

Um Reviewprozesse praktikabel durchführen zu können, kann eine Überprüfung im Einzelfall nicht vollumfänglich, sondern nur stichprobenhaft erfolgen. Von der Gutachterin bzw. vom Gutachter kann nur ein zumutbarer Aufwand erwartet werden.

Schon alleine aus diesem Grunde kann ein Begutachtungsprozess nie eine vollkommene Kontrolle und damit Qualitätssicherung darstellen, sondern lediglich mit dazu beitragen, die Qualität durch diese Form des Diskurses zwischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern zu verbessern und hierdurch publizierbare Manuskripte zu bewirken. So ist es einer Gutachterin bzw. einem Gutachter beispielsweise in der Regel nicht möglich, Fragen der Koautorenschaft oder Scheinautorenschaft zu identifizieren. Auch können Plagiate nicht ohne jeden Zweifel ausgeschlossen werden, auch bergen Gutachten keine Garantie dafür, dass etwaige Fehler entdeckt werden. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nur nach bestem Wissen und Gewissen ihre bzw. seine Expertise zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung von Forschungsbeiträgen als Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer einsetzen.

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Begutachtungsprozesse bei wissenschaftlichen Zeitschriften. Begutachtungen im Wettbewerb um öffentliche oder private Forschungsmittel oder im Rahmen von Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren weisen einige Besonderheiten auf, die in diesem Beitrag nicht adressiert werden konnten. Zu denken ist hierbei etwa an Unabhängigkeitsprobleme, die bei kumulativen Arbeiten mit Koautorenschaften auftreten können. Hierbei wird häufig die Koautorenschaft der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers als unproblematisch angesehen werden. Dies ist durchaus diskussionswürdig. In solchen Fällen oder bei Koautorenschaften anderer Gutachterinnen und Gutachter bei Forschungsbeiträgen der Kandidatin bzw. des Kandidaten sollte aber in jedem Fall dafür Sorge getragen werden, dass maximal eine Gutachterinnen bzw. ein Gutachter eine Koautorenschaft aufweist, jedoch die weiteren Gutachterinnen und Gutachter keine Koautoren der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind. Noch einen Schritt weiter geht das angelsächsische Modell, bei dem Gutachterinnen und Gutachter grundsätzlich nicht identisch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer sind. Auf diese Weise wird eine größtmögliche Unabhängigkeit bewahrt. Da die Tradition hinsichtlich des Zusammenhangs vom Betreuung und Begutachtung im deutschen Sprachraum davon abweicht, erscheint die oben aufgezeigte Mischlösung unter Sicherstellung unabhängiger Zweit- und ggf. Drittgutachterinnen bzw. -gutachter akzeptabel. Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter (zum Teil) Koautorin bzw. Koautor bei einer zu bewertenden Arbeit, so sollte in dem Gutachten deutlich werden, welchen Anteil sie bzw. er und welchen Anteil die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung hatte.

Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter kann nur nach bestem Wissen und Gewissen ihre bzw. seine Expertise zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung von Forschungsbeiträgen als Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer einsetzen bzw. zur Beurteilung einer Wissenschaftlerin bzw. eines Wissenschaftlers einbringen.

Durch diese Subjektivität und die damit einhergehende Unvollkommenheit einer jeglichen Begutachtung sind einer Qualitätssicherung durch Reviewerverfahren aber stets natürliche Grenzen gesetzt.

Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e.V.
Verbandsgeschäftsführerin: Tina Osteneck
Geschäftsstelle: Reitstallstr. 7 – 37073 Göttingen – Deutschland
Tel.: +49 (0)551 – 797 78 566, Fax: +49 (0)551 – 797 78 567
E-Mail: info@vhbonline.org – URL: <http://vhbonline.org>